

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 185* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Nachstehend geben wir die personelle Zusammensetzung der Kommission nach dem Stand September 1991 bekannt:

Mitglieder

Stellvertreter

I. Vertreter der Mitarbeiter

a) bestellt von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- u. Dienststellen der EKD

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1.) Herr Klaus Meier | NN |
| 2.) Herr Wolfgang Kahl | Herr Erhardt Reuß |
| 3.) Frau Dr. Dorothea Schreiber | NN |

b) bestellt von Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| 4.) Frau Christa Laporte-Goebel | Herr Werner Schultheiß |
|---------------------------------|------------------------|

c) bestellt von den Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Dienstes

- | | |
|---|------------------------------------|
| 5.) Frau Irene Braun-Vollmer <i>dz</i> | Frau Erika Bock |
| 6.) Herr Rudolf Heinrichs-Drinhaus <i>eze</i> | Herr Dr. Karl Schönberg <i>eze</i> |
| 7.) Herr Peter Moll | Frau Hannelore Moll <i>} DW</i> |
| 8.) Herr Hanspeter Petersen | Herr Klaus Binder <i>} DW</i> |

II. Vertreter der Anstellungsträger

a) bestellt vom Rat der EKD

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| 1.) Herr OKR Helmut Herborg | Frau OKRin Elfriede Abram |
| 2.) Herr KOAR Ulrich Lange | Herr KVD Dietrich Weiß |
| 3.) Herr OKR Hans-Georg Nordmann | Herr KVD Heinrich Krusholz |
| 4.) Herr LKR i.R. Karl Heinz Potthast | Herr OKR Dr. Dietrich Bauer |

b) bestellt vom Diakonischen Rat

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 5.) Herr Friedrich Manske <i>eze</i> | Herr Dr. Hartmut Bauer |
| 6.) Herr Martin Schempp <i>du</i> | Herr Helmut Hertel |
| 7.) Herr Dr. Wilfried Koltzenburg <i>DW, Elm</i> | Herr Dir. Pfarrer Dr. Hans-Otto Hahn |
| 8.) Herr Dir. Dr. Hans-Joachim Zieger <i>DW, Elm</i> | Herr Dir. Dr. Walther Specht |

Hannover, den 15. Oktober 1991

Kirchenamt
der Evangelischen Kirche in Deutschland

v. Campenhausen
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 186* Muster einer Ordnung: »Die Kirche und ihre Gruppen.«

Die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz hat verabschiedet:

Muster einer Ordnung:

Die Kirche und ihre Gruppen

Artikel I

Grundlegung

1. »Von Anbeginn der Welt bis ans Ende versammelt, schützt und erhält« Gott seine auserwählte Gemeinde, das Volk Gottes (Heidelberger Katechismus, Frage 54). Ihre äußere Erscheinungsform ist die einer gegliederten Kirche. Sie ist Gemeinde und zugleich Gemeinschaft von Gemeinden. Aus dem Neuen Testament kennen wir die Namen von lokalen Gemeinden, an die die apostolischen Briefe gerichtet sind. In den Ortsgemeinden als einer überschaubaren Größe sammeln sich die Christen unter Wort und Sakrament im gemeinsamen Glauben.
2. Die neutestamentlichen Briefe zeigen, daß schon in den urchristlichen Gemeinden Gruppen lebhaft um die Wahrheit gerungen haben. Trotz des einen gemeinsamen Glaubens entstanden unterschiedliche und gegensätzliche Vorstellungen darüber, wie der Glaube bekannt und weitergegeben werden soll und welche ethischen Folgen mit ihm verbunden sind. Das Ringen um die Wahrheit hat in der Geschichte der Kirche nie aufgehört, aber die Gemeinschaft in ihr auch belastet.
3. Andererseits hat es auch Gruppen gegeben, die die Kirche durch stummen oder lauten Protest auf ihre Fehler hingewiesen haben. Das Mönchtum protestierte gegen eine weltliche Kirche, der Pietismus wehrte sich gegen eine »tote« Lehre, auch die reformatorische Bewegung entstand zunächst aus Gruppen, die sich gegen Fehlentwicklungen in der Kirche auflehnten. Im 19. Jahrhundert haben Missionsgesellschaften, soziale Hilfsvereine und andere Vereinsbildungen die Kirche an vergessene Dimensionen ihres Auftrags erinnert.

Von innerhalb und außerhalb der Kirche kam solcher Protest, der in vielen Fällen sogar zur Trennung von der Kirche führte. Nicht immer ist die Kirche mit diesen Gruppen so umgegangen, wie es die Sache gebot oder wie es ihrer eigenen Bestimmung entsprach.

4. Wenn heute Gemeinden, Synoden oder Landeskirchen in ihrer Mitte Gruppen haben, die oft sehr unterschiedlich sind, dann haben sie es im Prinzip nicht mit einem neuen Sachverhalt zu tun. Allerdings fordert die schwer überschaubare Vielfalt der Gruppen, manchmal auch ihre Gegensätzlichkeit, zu einem verstärkten Nachdenken heraus. Im folgenden sollen einige Hinweise zur Beurteilung dieser Probleme und zum Umgang mit den Gruppen gegeben werden.

Artikel II

Vielfalt der Gruppen

1. Wenn man sich das Bild einer Ortsgemeinde vor Augen führt, wird man eine Reihe traditioneller Gruppen entdecken: Frauenhilfsgruppen, Jugendgruppen, Chöre und Instrumentalkreise, Vortragskreise, Hauskreise, Bibelkreise, Missionskreise, Konfirmanden. Diese und ähnliche (spirituelle, bruderschaftliche u. a.) Gruppen tragen ihren Teil zum Gemeindeaufbau bei und sind Ausdruck dafür, daß auch die Ortsgemeinde mit ihren unterschiedlichen Aufgaben gegliedert lebt. Solche Gliederung, etwa nach Alter, Geschlecht, Interessen und Möglichkeiten, war lange Zeit gut begründet und ist es in vielen Fällen auch heute noch. Auf diese Weise kommen sonst verborgene Gaben in der Gemeinde zur Geltung.
2. In der Volkskirche üben darüber hinaus die kirchlichen Werke der Diakonie, der Mission, der Bildung, der Familienarbeit, der Publizistik etc. die Funktion von Gruppen aus. Sie ergänzen, entlasten und bereichern die Arbeit in den Gemeinden.
3. Über solche traditionellen Gruppen hinaus treten heute solche Gruppen auf, die sich aufgrund von drängenden Fragen in und aus Kirche und Gesellschaft gebildet haben. In einigen dieser Gruppen wirken Christen mit Nichtchristen zusammen. Sie ermöglichen deshalb häufig die erste Begegnung von Menschen mit dem christlichen Glauben und der Gemeinde. Folgende Typisierungen sind denkbar:
 - Gruppen mit den Themen Frieden, Gerechtigkeit, Umwelt, Kriegsdienstverweigerung, Atomkraft sind die Gruppen, die am stärksten in das innerkirchliche und außerkirchliche Bewußtsein eingedrungen sind.
 - Ökumenische Gruppen haben sich durch weltweite Themen anregen lassen, auch zu ökumenischen Kontakten am Ort.
 - Evangelikale Gruppen möchten von »politischen« Themen hinlenken zu dem, was nach ihrer Meinung Zentrum der Verkündigung sein muß.
 - Charismatische Gruppen möchten die neutestamentlichen Geistesgaben der prophetischen Verkündigung, der Heilung, des Gebets, des Zungenredens neu entdecken.
 - Landeskirchliche Gemeinschaften wollen eine intensive, an der persönlichen Bibellektüre orientierte Frömmigkeit und das enge geschwisterliche Miteinander pflegen.
 - Kirchenkritische Gruppen begleiten den Weg der sog. Amtskirche durch oppositionelle Standpunkte.
 - In Presbyterien, Kreissynoden und Landessynoden bilden sich Gruppen, die fast in der Form von Fraktionen ihre kirchenpolitischen Ziele verfolgen.

- Aktionsgruppen für Minderheiten (Asylsuchende, Behinderte usw.) möchten auf auch von der Kirche oft vernachlässigte Menschen hinweisen.
 - Emanzipatorische Bewegungen (Frauengruppen, Homosexuelle u. a.) fordern den ihnen bislang verweigerten rechtmäßigen Platz in Gesellschaft und Kirche.
4. Generell gelten für alle Gruppen, also auch für die kirchlichen Gruppen, bestimmte soziologische Gesetzmäßigkeiten. Deren Erkenntnis kann dazu verhelfen, daß Ängste und Erwartungen nicht zu groß werden und Risiken und Chancen für den einzelnen und für die Institution deutlich werden.

Fragt man, was Gruppen positiv leisten können, kann man etwa folgendes sagen:

- Menschen existieren nicht nur für sich allein, sie existieren notwendig nach außen. Soma (Leib) ist der Mensch auch in seinen Sozialbeziehungen. Die Gruppe von der Primärgruppe Familie bis zur gesellschaftlichen Gruppe ist für ihn lebensnotwendig.
 - Nicht die kaum noch überschaubare Institution, sondern die Kleingruppe ist die entscheidende Sozialisationsinstanz, die dem einzelnen Gemeinschaft, Bestätigung, Anerkennung und Werte vermittelt.
 - Die Gruppe, deren klares Ziel Identifikation ermöglicht, verkürzt gegenüber der Institution häufig den Weg von der gemeinsamen Einsicht zur gemeinsamen Aktion.
 - Gruppen sind für die Großinstitution innovatorische Kräfte, weil sie auf bestimmte Defizite aufmerksam machen.
5. Zugleich ergeben sich für Gruppen, also auch für die Gruppen in der Kirche, Probleme, die etwa so beschrieben werden können:
- Oft wird das hochgesteckte ethische Ziel einer Gruppe nicht als Teil, sondern als die ganze Wahrheit behauptet und vermittelt. Daraus ergibt sich ein partieller Wirklichkeitsverlust.
 - Wenn strenges Forderungsverhalten für die Gruppe kennzeichnend ist, wird Kritik nach innen erschwert und gegenüber den Mitgliedern erheblicher Konformitätsdruck ausgeübt. Gleichzeitig schließt sich damit die Gruppe von anderen Gruppen ab.
 - Dadurch werden – etwa bei gegensätzlichen Zielen mehrerer Gruppen in der gleichen Institution – auch die Gegensätze innerhalb der Institution verschärft.
 - Bei kompromißloser Verfolgung der eigenen Ziele muß die Gruppe damit rechnen, daß sie von der organisierten Macht ausgeschlossen bleibt, wenn sie nicht ihre Identität verlieren will.

Artikel III

Chancen und Grenzen

1. Überträgt man diese Erfahrungswerte und Erkenntnisse auf das Verhältnis der Kirche zu ihren Gruppen, wird man folgendes festhalten können:
 - a) Zahllose Christen verdanken den traditionellen Gemeindegruppen Gemeinschaft, Einübung des Glaubens, Selbstverpflichtung, Kontinuität der Kirchenzugehörigkeit und die persönliche Identifikation mit einem klaren Ziel. Diesen Beitrag leisten auch die neuen Gruppen. Bei unterschiedlicher Thematik im einzelnen verbindet sie generell die Frage nach dem

Gehorsam des Glaubens, nach der Ethik. Sowohl die herkömmlichen als auch die neuen Gruppen sind für die Kirche wichtig.

- b) Zugleich ergeben sich für die Gruppen in der Kirche auch die oben aufgezeigten Probleme: Gruppen sind manchmal so mit ihrem Thema oder gar mit sich selbst beschäftigt, daß die Öffnung nach außen schwerfällt. Das widerspricht einem Verständnis von Kirche, das die Kirche offenhalten will für alle, die zu ihr kommen wollen. – Der hohe Anspruch bei den modernen Gruppen ist nicht selten begleitet von einer negativen Sicht der »Amtskirche«, von der man sich distanziert. Zugleich wollen sich diese Gruppen durch das Gegenüber zur »Amtskirche« thematisch und moralisch stabilisieren und bestätigen lassen (»Wir sind die Kirche!«).
2. In den neutestamentlichen Berichten über die frühe Christenheit spiegelt sich das Problem in den Spannungen zwischen bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppen und der ganzen Gemeinde (vgl. 1 Kor 1,26-31 und 11,17ff bzw. Apg 6,1-7) oder in der Charismenlehre (Röm 12,3ff, 1 Kor 12). Wirkten sich die besonderen Begabungen einzelner Christen zunächst störend und irritierend auf das Leben der ganzen Gemeinde aus, so zeigen 1 Kor 12 und 14, daß und wie die Charismen in Wahrheit Bereicherung der Gemeinde sein können. Dabei markiert Paulus freilich auch Grenzen, deren Überschreitung das Charisma des einzelnen für das Ganze nicht mehr zuträglich sein läßt, weil es die Gemeinde nicht aufbaut, sondern nur das Individuum aufbläht (1 Kor 8,1).

Artikel IV

Folgerungen

1. Die Kirche hat immer mit Gruppen gelebt, sie wird immer mit ihnen leben. Gruppen sind Teil der Kirche und Teil der Gemeinde. Was heute unsicher macht, ist die Vielfalt der Gruppen und manchmal auch der Gegensatz zwischen ihnen. Darum ist die Frage des Umgangs mit ihnen und untereinander wichtig. Es geht dann auch um die Entdeckung und die Zuordnung der von Gott der Gemeinde gegebenen Begabungen und damit auch um die Erkenntnis der Mängel einer Gemeinde oder Kirche.
2. Das Leitungsgremium einer Gemeinde, Synode oder Landeskirche muß dafür offen sein, mit den Gruppen über ihre Ziele zu sprechen:
 - Das sollte möglichst regelmäßig geschehen und nicht erst dann, wenn ein Konflikt zwischen Gruppen oder zwischen der Gruppe und dem Leitungsgremium entstanden ist.
 - Das Ziel eines solchen Gespräches kann nicht in der strukturellen oder thematischen Anpassung der Gruppe bestehen, wohl aber in der Einladung, das Anliegen der Gruppe mit der jeweiligen besonderen Sachkompetenz für die ganze Gemeinde fruchtbar zu machen.
 - Aus dem Ergebnis der Gespräche für den Auftrag der Kirche ergibt sich die Entscheidung, ob und wieweit die Anliegen der Gruppe von der Kirche aufgenommen oder abgelehnt werden sollten. Diese Entscheidung darf nicht nur die neuen Gruppen betreffen, sondern muß auch die traditionellen Gruppen einbeziehen.
3. Das bedeutet für den Umgang miteinander:
 - Das Ziel einer Gruppe muß einen Bezug zum Glauben an Christus haben. Das setzt eine Grenze ge-

genüber solchen Gruppen, die das Ansehen der Kirche für ihre außerkirchlichen Ziele einsetzen wollen.

- Für die Einschätzung der Gruppen in der Kirche ist es wichtig zu erkennen, wie geschäftsfähig und geschäftswillig sie sind. Das kommt dadurch zum Ausdruck, wie sie mit denen umgehen, die sich ihrem Ziel – noch – nicht anschließen können.
 - An dem, was eine Gruppe will, muß auch erkennbar sein, daß sie eine Aufgabe wahrnimmt, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehört. Eine Gruppe kann dann nicht gestützt werden, wenn sie ihre Partikularität zum Prinzip erhebt, wenn sie also das Ganze der Kirche nicht will oder von sich selbst behauptet, nur sie sei die Kirche.
4. Die gemeinsame Ausrichtung aller Gruppen als Glieder an dem einen Leib auf das Haupt Christus hin wird dann

erkennbar, wenn sich die Gruppen an der gottesdienstlichen Gemeinschaft der Kirche beteiligen und der Gottesdienst der Gemeinde für ihre Anliegen Raum gibt. Solches Zusammenwirken kann durch Mitgestaltung des Gottesdienstes zum Ausdruck kommen oder durch Berichterstattung über die eigene Arbeit in Gemeindeversammlungen. Auch sollten die Gruppen in besonderer Weise Gegenstand der Fürbitte der ganzen Gemeinde sein.

Speyer, den 8. Oktober 1991

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Schramm

Kirchenpräsident

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 187 Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 4)

§ 1

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist ein Werk der Kirche.

(2) Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger der Vereinigung »Anhaltischer Landesverband der Inneren Mission« und des Hilfswerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(3) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben in der Rechtsform des eingetragenen Vereins wahr. Es trägt den Namen »Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V.«.

§ 2

Die Satzung sowie Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe oder seine Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Landessynode.

§ 3

(1) Das Diakonische Werk ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Satzung.

(2) In der Satzung sind die Selbständigkeit des Werkes und die Mitwirkung der Organe der Kirche zu gewährleisten.

(3) Der Landeskirchenrat führt die Dienstaufsicht.

§ 4

Das bisher aufgrund des Kirchengesetzes vom 4. November 1985 bestehende zweckgebundene Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird hiermit an das Diakonische Werk zur ausschließlichen unmittelbaren Erfüllung kirchlicher, gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung übertragen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Bildung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. in Kraft.

(2) Damit tritt das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 4. November 1985 außer Kraft.

(3) Nach Beschlußfassung durch die Diakonische Konferenz tritt mit Inkraftsetzung dieses Kirchengesetzes die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Oktober 1985 außer Kraft.

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird das vorstehende Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 19. November 1990

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Dr. Natho

Kirchenpräsident

Nr. 188 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 5)

§ 1

Aus dem Paragraphen 4 Absatz 2 wird der Punkt »c« gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird das vorstehende Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 19. November 1990

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Dr. N a t h o

Kirchenpräsident

Nr. 189 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung – Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 7)

I. Besteuerungsrecht

§ 1

(1) Das Recht der Erhebung von Kirchensteuer haben die Landeskirche und die Kirchengemeinden.

Die Kirchensteuer kann nach den folgenden Bestimmungen erhoben werden:

1. von der Landeskirche als Landeskirchensteuer
2. von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer (Kirchgeld).

(2) Über die Höhe der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode. Über die Höhe der Ortskirchensteuer beschließt der zuständige Gemeindegemeinderat. Der Kirchensteuerbeschuß eines Gemeindegemeinderates bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 2

Die Kirchensteuer dient zur Deckung des für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlichen Finanzbedarfes der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben.

§ 4

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche und der Wohnsitzbegründung im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgenden Kalendermonats. Bei einem Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod im Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt nach den staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

III. Besteuerungsgrundlagen

§ 5

(1) Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifes (Kirchensteuer vom Einkommen)
 - b) Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen)

jeweils in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer. Vor Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer um die für die Berechnung von Maßstabsteuern vorgeschriebenen Beträge zu kürzen, soweit das Einkommensteuergesetz dies vorsieht;

als auch

2. als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen und
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört.

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a und Buchstabe b werden von der Landeskirche mit einheitlichen Steuersätzen erhoben. Die Kirchengemeinden haben einen Anspruch auf Zuweisung von Anteilen an dem Aufkommen der Landeskirchensteuer. Über die Aufteilung des Aufkommens aus der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a und Buchstabe b sowie Ziffer 2 werden nebeneinander erhoben, jedoch sind die Kirchensteuern nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a und Buchstabe b gegenseitig anzurechnen.

(4) Kirchensteuer nach Absatz 1, Ziffer 3 kann nur als Landeskirchensteuer erhoben werden; darauf wird die als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen angerechnet.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehen) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer als Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt besonders veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 5 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zur Maßstabsteuer zusammen veranlagt, so ist die gegen beide Ehegatten festgesetzte Maßstabsteuer im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung für jeden Ehegatten ergeben würden. Die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer des der Kirche angehörenden Ehegatten ist nach dem auf ihn entfallenden Teil der Maßstabsteuer zu bemessen. Entsprechendes gilt im Falle eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleiches.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 8

(1) Auf die Kirchensteuer vom Einkommen finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren und auf die Kirchensteuer vom Vermögen die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.

(2) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 9

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die staatlichen Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen gelten die staatlichen Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer.

(2) Hinsichtlich der Verjährungsfrist gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abgabenordnung.

V. Verwaltung der Kirchensteuer

§ 10

(1) Die Verwaltung und Einziehung der Kirchensteuer wird gegen eine zu vereinbarende Entschädigung den Finanzämtern übertragen.

(2) Soweit die Kirchengemeinden die Erhebung von Kirchgeld beschließen, erfolgt die Verwaltung und Einziehung durch die Kirchengemeinden. Einrichtungen der Landeskirche können dabei Hilfestellungen geben.

§ 11

Die bei den Finanzämtern aufkommende Kirchensteuer wird von diesen an die Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrates abgeführt. Diese verteilt sie aufgrund des Beschlusses der Landessynode.

VI. Rechtsbehelfe

§ 12

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Beteiligte Behörde ist der Landeskirchenrat, bei der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) der Gemeindegemeinderat.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der Kirchensteuer zugrundeliegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer gestützt werden.

VII. Billigkeitsmaßnahmen

§ 13

(1) Eine gewährte Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer erstreckt sich auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden.

(2) Eine Stundung und ein Erlaß von Ortskirchensteuer (Kirchgeld) entscheidet der Gemeindegemeinderat.

VIII. Schlußfolgerungen

§ 14

(1) Der Kirchensteuerbeschuß der Landeskirche ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sind in ortsüblicher Form bekanntzugeben.

§ 15

(1) Diese Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt

- das Kirchengesetz über die Kirchensteuer in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 11. Mai 1981,
- das Kirchengesetz zur Einführung der Kirchensteuer- und Kirchgeldtabelle 1982 vom 11. Mai 1981,
- die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 11. Mai 1981 vom 31. August 1981

außer Kraft.

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird das vorstehende Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 19. November 1990

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Dr. N a t h o

Kirchenpräsident

Nr. 190 Kirchengesetz über die Aufteilung der Kirchensteuer in der Evangelischen Landeskirche Anhalts - Kirchensteueraufteilungsgesetz -

Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 8)

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts erhebt von ihren Mitgliedern eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer auf Grund der einschlägigen staatlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern - Kirchensteuerordnung - in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach § 5 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung haben die Kirchengemeinden einen Anspruch auf Zuweisung von Anteilen an dem Aufkommen aus der Landeskirchensteuer.

(3) Zur Erfüllung ihres jeweiligen Finanzbedarfes erhalten die Landeskirche 75 v.H. und die Kirchengemeinden

25 v. H. des Aufkommens des Anwendungsjahres. Anwendungsjahr ist das Steuerjahr.

(4) Bei der Feststellung des aufzuteilenden Aufkommens sind die Vergütung für den staatlichen Steuereinzug, die Kirchensteuerausgleichsverpflichtungen gegenüber anderen Kirchen sowie die Kirchensteuerrückzahlungen (Erstattungen, Billigkeitserlasse) zuvor abzusetzen.

§ 2

(1) Da der jeweilige Finanzbedarf der Kirchengemeinden unterschiedlich ist, ist es erforderlich, den auf sie entfallenden Anteil des Aufkommens nach einem festen Maßstab zu verteilen.

(2) Als Maßstab für die Verteilung des Kirchensteueranteils der Kirchengemeinden wird die Anzahl der Kirchensteuer- und Kirchgeldzahler am 31. Dezember 1989 in den jeweiligen Gemeinden angesetzt. Grundlage sind die Unterlagen der Kreiskirchensteuerämter.

Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchensteuer- und Kirchgeldzahler am 31. Dezember 1989 entspricht.

Dieser Maßstab ist spätestens nach drei Jahren zu überprüfen.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrates bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Der Landeskirchenrat teilt den jeweiligen Kirchengemeinden ihren prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen spätestens zu Beginn des zweiten Monats des Anwendungsjahres schriftlich mit.

(3) Der Landeskirchenrat verteilt den Anteil der Kirchengemeinden am Aufkommen gemäß § 1 Absatz 4 monatlich entsprechend dem tatsächlichen Monatsaufkommen, und zwar bis zum 15. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat.

§ 4

Die Bestimmungen über den Finanzausgleich gelten nicht für landeskirchliche Pfarrstellen und Anstaltsgemeinden.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Landeskirchenrat.

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird das vorstehende Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 19. November 1990

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Dr. N a t h o

Kirchenpräsident

Lippische Landeskirche

Nr. 191 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes, des Kirchengemeindevorgesetzes und des Klassengesetzes.

Vom 25. Juni 1991. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 9)

Die 30. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1991 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz vom 5. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerdienstgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert am 24. November 1987 (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

»Pfarramtlicher Dienst kann auch ehrenamtlich ausgeübt werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß.«
2. Im § 2 Abs. 5 werden die Wörter: »Die hauptamtlich und planmäßig endgültig berufenen und angestellten Pfarrer« durch das Wort »Pfarrstelleninhaber« ersetzt.
3. § 3 erhält mit der Überschrift »Anstellungsfähigkeit« folgende Fassung:

»(1) Als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz besitzt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet der Landeskirchenrat unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers.

Die Berufung in ein Pfarramt der Lippischen Landeskirche geschieht in Wahrung des Bekenntnisstandes der in ihr verbundenen ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden. Maßgebend für die Berufung ist das Ordinationsgelübde.

(3) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer soll nur einem Bewerber zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich so verhält, wie es seinem Auftrag entspricht. Er muß

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit¹⁾ haben, vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und mindestens 25 Jahre alt sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach dem geltenden Pfarrerausbildungsgesetz vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflicht erfüllt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

¹⁾ Von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Staatskirchenvertrages von 1958 abgesehen werden (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 203 ff. – RS. 6.3 S. 6)

- (4) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.«
4. § 3 b erhält folgenden neuen Absatz 3:
»(3) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit an das Landeskirchenamt zurückzugeben.«
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
»(1) Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.«
6. In § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Kann der Pfarrer nicht rechtsgleich in eine Pfarrstelle berufen werden, erfolgt die Versetzung in den Wartestand.«
7. In § 23 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Bei Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis muß die Vertretung im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.«
8. § 35 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Sätze 3 bis 6 des § 35 Abs. 3 werden § 35 Abs. 4.
9. § 52 Abs. 1 erhält im Absatz 1 Satz 1 einen neuen ersten Halbsatz:
»Ein Pfarrer kann durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden«,
10. § 52 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:
»wenn die Pfarrstelle aufgehoben, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird oder unbesetzt bleiben soll.«
11. § 55 wird wie folgt neu gefaßt:
»(1) Der Landeskirchenrat kann durch einstweilige Anordnung in den Fällen der §§ 52 Abs. 1 und 54 den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben oder ihm eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.
(2) Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn der Landeskirchenrat nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.«
12. § 62a erhält folgende Fassung:
»Ein Pfarrer, der mit einem nach amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt, kann auf Antrag ausnahmsweise bis zur Dauer von einem Jahr ohne Bezüge und unter Beibehaltung der Pfarrstelle beurlaubt werden.«
13. Die §§ 62 b bis 62 d erhalten folgende Fassung:
»§ 62 b
(1) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 67 (2) und § 68 finden keine Anwendung.
(2) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Ge-

meinschaft lebt, kann mit seiner Zustimmung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis beschäftigt werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur in dafür besonders bestimmten Pfarrstellen für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden.²⁾ Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(3) Unterhaltsberechtigter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, demgegenüber der Pfarrer oder sein Ehegatte unterhaltspflichtig ist.

(4) Der Wartestand nach Absatz 1 und die Beschäftigung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren.

(5) Vor Beschlußfassung über die Veränderung des Dienstverhältnisses hat eine Beratung des Antragstellers durch das Landeskirchenamt zu erfolgen.

§ 62 c

(1) Über die Versetzung in den Wartestand nach § 62 b Absatz 1 und die Beschäftigung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 62 b Absatz 2 entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag des Pfarrers und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Klassenvorstandes.

(2) Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie getroffen wurde, mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Klassenvorstandes geändert werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

§ 62 d

(1) Endet der Wartestand (§ 62 b Absatz 1) oder das eingeschränkte Dienstverhältnis (§ 62 b Absatz 2), so ist das Landeskirchenamt dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine Pfarrstelle behilflich.

(2) Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine Pfarrstelle berufen, so bleibt er bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartegeld oder behält den Anspruch auf das ihm aus der Beschäftigung im eingeschränkten Dienstverhältnis bisher gezahlte Dienststeinkommen. § 67 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes oder der Beschäftigung im eingeschränkten Dienstverhältnis in eine Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand, oder er ist in den Wartestand zu versetzen. Er erhält ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.«

14. Als § 62 e wird mit der Überschrift »**Freistellungen aus anderen Gründen**« neu aufgenommen.

»(1) Ein Pfarrer kann auch ohne die in § 62 b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt

²⁾ Wenn aufgrund eines vorliegenden Antrages von der Möglichkeit des § 62 b Abs. 2 Gebrauch gemacht werden soll, ist vorher durch die zuständigen Gremien (Landeskirchenrat mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Klassenvorstandes) zu beraten und zu entscheiden, ob die Pfarrstelle, in der das eingeschränkte Dienstverhältnis gewünscht wird, dazu geeignet ist oder nicht. Erst wenn diese sachbezogene Entscheidung vorliegt, ist über den Antrag zu entscheiden.

oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis beschäftigt werden. Es ist auch, abweichend von § 62 b Absatz 4, die unbefristete Beschäftigung im eingeschränkten Dienstverhältnis möglich. Im übrigen finden die §§ 62 b bis d entsprechende Anwendung.

(2) Maßnahmen nach § 62 b und nach Absatz 1 dürfen, wenn nicht eine unbefristete Beschäftigung im eingeschränkten Dienstverhältnis zugelassen ist, zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Regelung nach Absatz 1 tritt spätestens mit dem 31. Dezember 2000 außer Kraft. Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

(4) Ein Pfarrer, dessen Dienstumfang auf die Hälfte eingeschränkt ist, kann nur in den Wartestand versetzt werden, wenn der andere Pfarrer, der Inhaber derselben Pfarrstelle ist, aus der Pfarrstelle ausscheidet und eine volle Versorgung der Pfarrstelle anders nicht gewährleistet ist.«

15. § 67 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

»(4) Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle fest angestellt wäre.«

16. Im § 68 Abs. 1 wird die Zahl »fünf« durch die Zahl »drei« ersetzt.

17. § 68 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

»Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange er gem. § 67 Abs. 4 eine Pfarrstelle verwaltet.«

18. In § 74 Abs. 1 wird die Zahl »fünf« durch die Zahl »drei« ersetzt; im Abs. 2 wird das Wort »Fünfjahresfrist« ersetzt durch das Wort »Dreijahresfrist«.

19. § 94 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Kirchengesetz vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Kirchengemeindefassungsgesetz- (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183), zuletzt geändert am 31. Mai 1988 (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 11 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

2. Der Art. 12 Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

»Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.«

3. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

»Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Pfarrbezirke aufzuteilen. Jede der in der Kirchengemeinde ständig errichteten Pfarrstellen hat ihren eigenen Pfarrbezirk.«

4. In Art. 88 Abs. 1 wird vor dem Wort »Mitglieder« das Wort »stimmberechtigte« eingefügt.

5. In Art. 105 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

»(2) Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so hat nur einer der beiden Pfarrstelleninhaber Stimmrecht im Kirchenvorstand; der andere Pfarrer hat beratende Stimme. Der Kirchenvorstand beschließt hierüber nach Anhörung der betroffenen Pfarrer. Nach jeweils zwei Jahren wechselt das Stimmrecht im Kirchenvorstand zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern.«

6. Art. 137 Satz 1 wird Absatz 1; Art. 137 Satz 2 wird Abs. 2. Folgender Satz wird als Absatz 3 aufgenommen:

»Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Verfassung geändert werden.«

Artikel 3

Das Kirchengesetz vom 26. November 1959 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche – Klassengesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 15), zuletzt geändert am 31. Mai 1988 (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

»(2) Mitglieder des Klassentages sind:

a) die in einem Gemeindepfarramt der Klasse fest angestellten Pfarrer und die im Bereich der Klasse mit voller Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragten Pfarrvikare;

ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so ist derjenige der beiden Pfarrstelleninhaber Mitglied des Klassentages, der gem. Art. 105 Abs. 2 Kirchengemeindefassungsgesetz das Stimmrecht im Kirchenvorstand ausübt;

b) die Kirchenältesten, welche von den Kirchenvorständen auf die Dauer von vier Jahren entsandt werden.«

2. Art. 6 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die im Bereich einer Klasse tätigen Pfarrer mit beratender Stimme im Kirchenvorstand und Hilfsprediger nehmen an den Beratungen des Klassentages mit beratender Stimme teil.«

3. Art. 23 erhält folgenden Absatz 3:

»Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Verfassung geändert werden.«

Artikel 4

Überleitungsvorschriften und Schlußbestimmungen

1. Zu Artikel 1 Ziffern 14 und 15:

Ziffer 4 a und b des Appells der 29. ordentlichen Landessynode vom 31. Mai 1988 zur Frage der zukünftigen Beschäftigung von Theologen und Theologinnen, insbesondere von Theologenehepaaren, werden wie folgt neu gefaßt:

a) Beurlaubungsmöglichkeit aus familiären Gründen nach § 62 a folgende Pfarrerdienstgesetz.

b) Eingeschränkte Dienstverhältnisse und Freistellungen aus familiären und anderen Gründen nach §§ 62 b – 62 e Pfarrerdienstgesetz.«

2. Zu Artikel 1 Ziffern 17 und 18:

In den Fällen, in denen der Wartestand gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, gilt die bisherige Frist von fünf Jahren bis zur Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 5

Das Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 25. Juni 1991

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier Dr. Ehnes
Wesner Böttcher Dr. Becker Windmann

Nr. 192 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 27. November 1990 zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut – Archivgesetz –.

Vom 3. Juni 1991. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 16)

In Ausführung des § 7 Archivgesetz vom 27. November 1990 hat der Landeskirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen, die hiermit verkündet werden:

§ 1

Kirchliche Archive

(1) Die Träger kirchlicher Archive (Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Ämter und Einrichtungen) errichten und unterhalten zur Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivguts kirchliche Archive.

(2) In kirchlichen Archiven können auch Schriftgut und Gegenstände untergebracht werden, die noch Bestandteile von Registraturen oder Altablagen von Registraturen sind. Erst durch die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis (Findbuch) des Archivs werden diese Gegenstände und dieses Schriftgut kirchliches Archivgut.

(3) Nichtkirchliches Archivgut kann in kirchliche Archive aufgenommen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für dieses Archivgut entsprechend, soweit nicht mit dem jeweiligen Eigentümer besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Erhaltung, Sicherung und Erschließung von Archivgut

(1) Die Träger kirchlicher Archive sind gehalten, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollten es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen.

(2) Die Träger kirchlicher Archive sind gehalten, in allen Fragen des kirchlichen Archivwesens die Beratung und Betreuung des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Träger kirchlicher Archive können durch schriftlichen Vertrag ihre Verpflichtung gem. Abs. 1 auf andere Träger kirchlicher Archive übertragen oder ihr Archivgut unbeschadet ihres Eigentumsrechts dem Landeskirchlichen Archiv oder auch anderen kirchlichen Archiven als Depositum zur Verwahrung übergeben. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchliche Archiv soll eine Übertragung oder Übergabe nach Satz 1 annehmen.

(4) Kirchliches Archivgut, das gem. Abs. 3 dem Landeskirchlichen Archiv oder einem anderen kirchlichen Archiv übergeben wird, ist nach den abgebenden kirchlichen Körperschaften getrennt aufzubewahren (Provenienzprinzip).

§ 3

Übergabepflicht und Aufnahme

(1) Die Träger kirchlicher Archive haben sämtliches Schriftgut und alle sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 Archivgesetz, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, ihrem Archiv zu übergeben.

(2) Dies gilt auch für privates, aber dienstlich entstandenes Schriftgut der kirchlichen Amtsträger (Handakten).

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme als Archivgut erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

§ 4

Verwahrung, Restaurierung

(1) Kirchliches Archivgut muß auf Dauer in kirchlichem Gewahrsam aufbewahrt werden.

(2) Kirchliche Archive müssen in Räumen untergebracht sein, die sich im Besitz des jeweiligen Trägers befinden.

Diese Räume müssen trocken und belüftbar sein; eine Unterbringung auf Dachböden oder in Kellerräumen soll vermieden werden.

(3) Die Räume müssen verschließbar sein und sollen nicht gleichzeitig für archivfremde Zwecke genutzt werden.

(4) Ist kein besonderer Raum vorhanden, ist das Archivgut in verschließbaren Schränken getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren.

(5) Die Restaurierung kirchlichen Archivguts sollte möglichst durch das Landeskirchliche Archiv erfolgen.

§ 5

Aufgaben der Träger kirchlicher Archive

(1) Die Träger kirchlicher Archive sind für den ordnungsgemäßen Zustand und die sachgemäße Nutzung ihrer Archive verantwortlich.

Dazu gehört insbesondere:

- die sachgerechte Unterbringung gem. § 2 sowie die Kontrolle von Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit
- die Erhaltung der Ordnung des Archivs
- die Sorge für geeignete Archivbehältnisse
- die Kontrolle des Zugangs zum Archiv
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen Benutzung des Archivs
- die Veranlassung von notwendigen Restaurierungen durch das Landeskirchliche Archiv
- die Sorge für einen geordneten Zugang geschlossener Akten der Registratur zum Archiv
- die Sicherung von Handakten und Nachlässen für das Archiv
- die Auskunftserteilung bei Anfragen an das Archiv, soweit kein unangemessener Arbeitsaufwand entsteht.

(2) Die Kirchenbücher sind der besonderen Sorgfaltspflicht des Archivträgers anempfohlen.

§ 6

Verzeichnisse

Für kirchliche Archive ist beim Landeskirchlichen Archiv und bei der kirchlichen Körperschaft ein Bestandsverzeichnis in Form eines Findbuches zu führen.

§ 7

Nutzung durch Eigentümer und Betroffene

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben das Recht, das in ihrem Archiv befindliche kirchliche Archivgut zu dienstlichen Zwecken jederzeit zu nutzen. Das gilt auch für in ihrem Eigentum stehendes Archivgut, das sich in anderen kirchlichen Archiven befindet.

(2) Betroffenen ist zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange auf Antrag Einsicht in das kirchliche Archivgut zu gewähren oder Auskunft daraus zu erteilen, soweit sich dieses auf ihre Person bezieht; dieses Recht haben auch die Rechtsnachfolger von Betroffenen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Nutzung durch Dritte

(1) Dritte können kirchliches Archivgut im Rahmen der Schutzfristen des § 5 Archivgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Nutzung zu kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgen soll.

(2) Schutzfristen gelten nicht für Schriftgut und Gegenstände, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(3) Die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 Archivgesetz können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im kirchlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Belange der Betroffenen dies erfordern.

(4) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zur Annahme besteht, daß das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde, oder
- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
- c) Geheimhaltungspflichten verletzt würden oder
- d) der Erhaltungszustand des kirchlichen Archivguts gefährdet würde oder
- e) ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre.

Die Nutzung kann an Bedingungen gebunden werden.

§ 9

Benutzungs- und Gebührenordnung

(1) Einzelheiten der Inanspruchnahme kirchlicher Archive und der Nutzung des kirchlichen Archivguts, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflicht bei der Benutzung und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen regelt eine Benutzungsordnung.

(2) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Nutzung kirchlichen Archivguts werden Gebühren und Auslagen nach einer Gebührenordnung erhoben.

(3) Dem Träger des jeweiligen Archivs bleibt es überlassen, ob er die Benutzungs- und Gebührenordnung der Landeskirche übernimmt oder nicht.

§ 10

Landeskirchliches Archiv

(1) Die Lippische Landeskirche unterhält das Landeskirchliche Archiv als Institut der kirchlichen Archivpflege.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt in allen Fragen des Archivwesens. Es ist das Archiv der Landeskirche.

(3) Das Landeskirchliche Archiv hat die kirchlichen Körperschaften in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege der Archive zu beraten und zu betreuen.

(4) Es unterstützt die lippische Kirchengeschichtsforschung und die kirchliche Denkmalpflege.

§ 11

Archivpflege

(1) Die kirchlichen Körperschaften arbeiten mit dem Landeskirchlichen Archiv zusammen, das sie in allen Fragen des Archivwesens berät und betreut.

(2) Um die Einheitlichkeit des kirchlichen Archivwesens im Bereich der Landeskirche zu wahren und eine fachgerechte Behandlung des Archivgutes zu gewährleisten, sind Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten vom Landeskirchlichen Archiv oder in Absprache mit diesem vorzunehmen.

(3) Dritte dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen des Archivträgers und des Landeskirchlichen Archivs mit Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten beauftragt werden.

Im Auftrag des Lippischen Landeskirchenrates bekanntgegeben.

Detmold, den 3. Juni 1991

Lippisches Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 193 Neufassung der Richtlinie zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 3. September 1990.

Vom 13. Mai 1991. (Abl. S. 111)

§ 1

Mitarbeiter

Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind die in kirchlichen Dienststellen hauptamtlich beschäftigten Personen und die im Verkündigungsdienst tätigen nichtordinierten Mitarbeiter. Diakonissen, Diakonieschwestern und Diakone, die aufgrund von Verträgen zwischen ihren Mutter-, Heimat- oder Brüderhäusern und kirchlichen Dienststellen in diesen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen. Ihr Verhältnis zum Mutter- oder Brüderhaus bleibt unberührt.

§ 2

Dienststellenleitung

Dienststellenleiter im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) für das Landeskirchenamt der Landeskirchenrat
- b) für rechtlich unselbständige landeskirchliche Einrichtungen mit Ausnahme der Kreiskirchenämter der Landeskirchenrat
- c) für die Kreiskirchenämter der Vorstand des Kreiskirchenamtes
- d) für die Kirchgemeinden einer Superintendentur der Superintendent
- e) für die Dienststellen des Diakonischen Werkes der Leiter des Diakonischen Werkes

- f) für die selbständigen Werke, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen der jeweilige Leiter (Direktor, Vorstand, Vorsitzende usw.).

§ 3

Wahlverfahren

1. Die Dienststellenleitung beruft eine Mitarbeiterversammlung ein und übernimmt zunächst die Leitung der Versammlung. Durch Zuruf und offene Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ein aus 3 Personen bestehender Wahlvorstand gewählt (1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter, 1 Schriftführer). Dienststellenleiter nach § 2 dieser Anordnung sind nicht in den Wahlvorstand zu wählen.
2. Der Wahlvorstand stellt die aus der Mitgliederversammlung hervorgehenden mündlichen oder schriftlichen Wahlvorschläge listenmäßig zusammen, nachdem die Vorgeschlagenen ihre Zustimmung zur Kandidatur gegeben haben.
3. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte die Kandidaten seiner Wahl auf vorbereitete und ausgeteilte Wahlzettel namentlich aufführt. Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen aufführen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.
4. Nach Abschluß der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen öffentlich aus. Gewählt ist, wer mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Anzahl der Stimmen bestimmt die Reihenfolge.
5. Kommt die notwendige Zahl von Vertretern der Mitarbeitervertretung nicht zustande, ist ein weiterer Wahlgang nach Ziffer 2 und 3 dieser Ordnung durchzuführen. Eine Wiederkandidatur ist möglich. Wird auch im zweiten Wahlgang die notwendige Anzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht erreicht, ist die Wahl zu beenden und nach einem Monat erneut durchzuführen.
6. Der Wahlvorstand prüft und bestätigt die Richtigkeit der Wahl. Der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll an. Die Kandidatenliste, das Protokoll und das Ergebnis sind in der Dienststelle aufzubewahren.
7. Die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen sind bis zum 1. Juli 1991 abzuschließen und namentlich dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

Eisenach, den 13. Mai 1991

Der Landeskirchenrat

Weispfenning

Nr. 194 Neufassung der Richtlinie des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung von Mitarbeitervertretungen vom 16. Juli 1990.

Vom 25. Juni 1991. (ABl. S. 112)

Auf der Grundlage der Richtlinie des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 16. Juli 1990 wird folgendes beschlossen.

I.

1. Die Mitarbeitervertretung soll die Verantwortung für die Aufgaben der Dienststelle mittragen und bei den Mit-

arbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie stärken.

2. In kirchlichen Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Richtlinie sind Verwaltungsstellen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen, Kreiskirchenämter und Kirchengemeinden sowie die der kirchlichen Werke, Vereine und Stiftungen, ihren Anstalten und Einrichtungen.

Für Dienststellen mit weniger als fünf wahlberechtigten Mitarbeitern kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahegelegenen Dienststellen im Einvernehmen mit den Leitungen der Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden.

Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung mit dem Ziel der Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen.

3. Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- 5 – 14 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einer Person
- 15 – 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern
- 51 – 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern
- 101 – 200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern
- 201 – 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus neun Mitgliedern
- mehr als 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus elf Mitgliedern

In Dienststellen mit mehr als 450 wahlberechtigten Mitarbeitern kann durch Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung eine höhere Zahl der Mitarbeitervertreter vereinbart werden.

4. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wahlberechtigt sind Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung Maßnahmen der Heilung, Wiedereingliederung oder Erziehung dient.

Mitglieder der Dienststellenleitung sowie mit der Geschäftsführung oder mit anderen Leitungsaufgaben beauftragte Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in Angelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegen, sind nicht wahlberechtigt.

Bei Diakonissen muß die jeweilige Schwesternschaft entscheiden, ob ihre Mitglieder sich an den Wahlen beteiligen können. Kirchengemeinden einer Superintendentur bilden gemeinsam eine Dienststelle im Sinne dieser Richtlinie. Kirchengemeinden, in denen die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, können durch Beschluß des Gemeindekirchenrates, der der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Zustimmung des Superintendenten bedarf, eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Wo bereits Mitarbeitervertretungen gebildet sind, bleiben diese bis auf weiteres im Amt, sofern nicht die Mitarbeitervertretung und der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Superintendenten etwas Abweichendes beschließen.

5. Die rechtlich unselbständigen landeskirchlichen Einrichtungen bilden eine Dienststelle im Sinne dieser Richtlinie. Einrichtungen, in denen die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, können durch Beschluß des Landeskir-

chenrates, der der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter bedarf, eigene oder gemeinsame Mitarbeitervertretungen mit entsprechenden Einrichtungen bilden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

6. Mitarbeiter unter 18 Jahren und die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen Sprecher, die in deren Angelegenheit von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden.

1 Sprecher bei 5—20 Wahlberechtigten i. S. von 6. Satz 1, 3 Sprecher bei mehr als 20 Wahlberechtigten i. S. von 6. Satz 1.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ein Sprecher, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit in seinem Amt.

7. In Dienststellen, in denen mindestens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein Stellvertreter gewählt. Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten. Für die Wählbarkeit gilt Punkt 5 entsprechend. Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretungen beratend teilzunehmen. Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

8. In Dienststellen, in denen Zivildienstleistende beschäftigt werden, ist ein Vertrauensmann zu wählen. Die Mitarbeitervertretung hat den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

9. Die Mitarbeitervertretung soll sich um eine gute Zusammenarbeit zur Förderung der Dienstgemeinschaft bemühen und Maßnahmen anregen, die der Arbeit der Dienststelle und dem Wohl der Mitarbeiter dienen.

10. Die Mitarbeitervertretung soll sich der persönlichen Anliegen der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Leitung der Dienststelle vertreten.

Sie hat dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstvereinbarungen eingehalten werden. Sie hat weiterhin Beschwerden entgegenzunehmen und bei der Leitung der Dienststelle auf Abhilfe oder Erledigung hinzuwirken.

11. Mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- die Arbeits- und Dienstordnung der Dienststelle
- allgemeine Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Vergütung
- Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplanes
- Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter
- Verwendung der Mittel für kulturelle und soziale Betreuung der Mitarbeiter
- Zuweisung und Kündigung von Dienstwohnungen
- Aufstellung von Grundsätzen für Stellenausschreibungen

- Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen
- Gestaltung von Personalfragebogen
- fristgemäße Kündigung eines Mitarbeiters
- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiter
- Einstellung von Mitarbeitern
- Eingruppierung und Umgruppierung
- Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung
- Versetzung und Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle
- Übertragung einer anderen Arbeitsaufgabe
- Gewährung von Darlehn und Unterstützung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für die Mitarbeiter

Die Mitarbeitervertretung kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Maßnahme gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt, wenn ungerechtfertigte Benachteiligungen für die Betroffenen oder andere Mitarbeiter entstehen.

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters kann die Zustimmung auch verweigert werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß der Bewerber den Frieden der Einrichtung durch unsoziales Verhalten stören würde.

12. Kommt in den Fällen des Punktes 11 eine Einigung nicht zustande, kann innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß der Erörterung die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) angerufen werden, die endgültig entscheidet.

13. Der Mitarbeitervertretung ist eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung muß die Erörterung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme (bei fristloser Entlassung innerhalb von 3 Tagen) verlangen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Maßnahme als gebilligt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Erörterung abzuschließen. Die Leitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen. Wird die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt, kann sie die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) anrufen, die in diesem Fall die Unwirksamkeit der Maßnahme feststellt.

14. Die Mitarbeitervertretung hat mitzuberaten bei:

- Aufstellung und Veränderung des Stellenplanes
- Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen
- fristloser Entlassung eines Mitarbeiters

15. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Schlichtungsstelle zu bilden. Die Schlichtungsstelle besteht aus 2 Kammern, jeweils eine für den kirchlichen Bereich und eine für den Bereich des Diakonischen Werkes.

16. Die Mitarbeitervertretungen bilden für den kirchlichen Bereich und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen je eine Gesamtmitarbeitervertretung bzw. Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Diese Gesamtmitarbeitervertretungen (Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen) sind zu hören, bevor der Landeskirchenrat bzw. das Diakonische Werk in Thüringen generelle Regelungen für das Gebiet der

Landeskirche und des Diakonischen Werkes beschließen, wenn bei der Ausführung der Regelungen die Mitarbeitervertretungen nach Ziffer 11 und Ziffer 14 zu beteiligen sind.

17. Mitarbeitervertretungen sind zu bilden
- im Landeskirchenamt;
 - in den Kreiskirchenämtern unter Einbeziehung der Mitglieder der Vorstandsabteilung und der Handwerker;
 - in den Superintendenturen (die Kirchgemeinden wählen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3 zutreffen, die entsprechende Anzahl von Personen aus dem technischen Bereich, dem Verkündigungsdienst und den Kindergärten);
 - für die Dienststellen des Diakonischen Amtes;
 - in den selbständigen kirchlichen Werken, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen.

18. Über die Bildung der Schlichtungsstelle, der Gesamtmitarbeitervertretungen (der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen) sowie über die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen ergehen besondere Richtlinien.

Eisenach, den 13. Mai 1991

Der Landeskirchenrat

Weispfenning

Nr. 195 Bekanntmachung des Gesetzes über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen Kirchendienst vom 9. Dezember 1953 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 7. Dezember 1960 und vom 21. November 1967 sowie des Notgesetzes vom 13. August 1991.

Vom 13. August 1991. (Abl. S. 118)

Das Gesetz über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen Kirchendienst vom 9. Dezember 1953 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. Dezember 1960 (Amtsblatt 1960, Seite 277), geändert durch Gesetz vom 21. November 1967 (Abl. S. 243), sowie in der Fassung des Notgesetzes vom 13. August 1991 wird wie folgt neu bekanntgegeben.

Eisenach, den 13. August 1991

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Leich

§ 1

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die nach langjähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder einer ihrer Kirchgemeinden wegen Alters oder Arbeitsunfähigkeit aus ihrem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten zusätzlich zu der ihnen zustehenden Sozialrente von der Sozialversicherung eine Dankrente aus der Landeskirchenkasse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die Rente wird gewährt, wenn der Beschäftigte beim Ausscheiden seit mindestens 15 Jahren hauptberuflich im

landeskirchlichen Dienst oder im Dienst einer Kirchgemeinde gestanden hat und wenn das Dienstverhältnis beendet wird,

- a) entweder ausschließlich deshalb, weil der Beschäftigte durch Krankheit oder Unfall dauernd arbeitsunfähig geworden ist
- b) oder nachdem der Beschäftigte die für den Empfang der Altersrente vorgeschriebene Altersgrenze erreicht oder überschritten hat, sofern nicht in seinem Verhalten ein Grund gegeben ist, der die Kündigung ohne Rücksicht auf sein Alter rechtfertigen würde.

(2) Wer durch einen Betriebsunfall dauernd arbeitsunfähig geworden ist und deshalb ausscheiden muß, wird auch bei kürzerer Dienstzeit so behandelt, wie wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre gedauert hätte.

§ 3

(1) Landeskirchlicher Dienst und Dienst bei Kirchgemeinden werden für das Bemessen der Dienstzeit zusammengerechnet, wenn sie aneinander anschließen. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat im Einzelfall auch die frühere Dienstzeit bei einem kirchlichen Werk oder in einer anderen Landeskirche oder einer ihrer Kirchgemeinden auf die Rentendienstzeit anrechnen.

(2) War der Ausscheidende vor der letzten ununterbrochenen Beschäftigung nur vorübergehend für unerhebliche Zeit aus dem Kirchendienst ausgeschieden, ohne ein anderes hauptberufliches Arbeitsverhältnis einzugehen, so kann der Landeskirchenrat die vor diesem Ausscheiden im Kirchendienst verbrachte Zeit, nicht aber auch die Zeit der Unterbrechung, auf die Rentendienstzeit anrechnen.

(3) Als nicht unterbrochen gilt die Dienstzeit,

- a) wenn der Beschäftigte durch Umstände, die außerhalb seiner eigenen Willensentscheidung und der Entscheidung der kirchlichen Behörde gelegen haben, vorübergehend an der Ausübung seines Dienstes verhindert gewesen ist, sofern er nach Wegfall dieser Umstände unverzüglich seinen Dienst wieder aufgenommen hat,
- b) wenn der Beschäftigte aus einem kirchlichen Dienstverhältnis ausgeschieden ist, um sich für einen anderen kirchlichen Dienst ausbilden zu lassen, sofern er nach Abschluß dieser Ausbildung unverzüglich wieder in ein kirchliches Dienstverhältnis eingetreten ist.

(4) Eine Dienstzeit vor vollendetem 20. Lebensjahr bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

§ 4

(1) Die Dankrente beträgt bei einer Dienstzeit von vollen 15 Jahren monatlich 40,- DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um je 4,- DM.

(2) Für Ausscheidende, die zwar hauptberuflich, aber nicht ständig als Vollbeschäftigte (in der Verwaltung mit 40 Arbeitsstunden in der Woche) in kirchlichem Dienst gestanden haben, kann der Landeskirchenrat im Einzelfall die Rente angemessen kürzen.

§ 5

(1) Die Dankrente wird monatlich nachträglich und nur in vollen Monatsbeträgen gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, von dem ab der Ausgeschiedene keine Dienstbezüge mehr erhält und endet mit dem Monat, in dem er stirbt.

(2) Der Landeskirchenrat hat die Rentenbewilligung aufzuheben, wenn er feststellt,

- a) daß der Empfänger aus der evangelischen Kirche ausgeschieden ist,
 b) daß er durch sein Verhalten die Fähigkeit zu wählen gemäß § 18 der Verfassung verloren hat,
 c) daß sein sonstiges Verhalten im Falle der Weiterbeschäftigung die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gerechtfertigt hätte.

§ 6

(1) Witwen und Witwer von Empfängern einer Dankrente erhalten 60% der dem Verstorbenen zustehenden Dankrente, wenn die Witwe oder der Witwer eine Hinterbliebenenrente bezieht.

(2) Die Zahlung ruht, solange die oder der Hinterbliebene ein eigenes Einkommen aus einer Tätigkeit, eigene Versorgungsbezüge oder zusätzliche Altersversorgung bekommt, die höher sind als die sich nach Absatz 1 ergebende Dankrente.

§ 7

(1) Die Dankrente ist eine freie Bewilligung, die keinen gerichtlich verfolgbaren Anspruch begründet.

(2) Die Synode und notfalls ihr Haushaltsausschuß kann ohne Gesetzesänderung beschließen, sie allgemein zu kürzen oder zeitweise ganz auszusetzen, wenn es die Finanzlage der Kirche erfordert.

(3) Sofern die Altersversorgung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aus ihrem Versicherungsverhältnis erhöht wird, sind die in § 4 festgesetzten Beträge zu überprüfen.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt ab 1. April 1954 in Kraft.¹

(2) Das Diakonische Werk und die sonstigen kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden ermächtigt, für ihren Bereich eine entsprechende Regelung zu treffen.

¹ Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Auslandsdienst an der Theologischen Fakultät der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien

Die Theologische Fakultät der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien sucht

promovierte/n Dozentin/Dozenten

für den Fachbereich Kirchengeschichte.

Erwartet wird – neben der Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Kirchen- und Dogmengeschichte – kollegiale Zusammenarbeit mit den übrigen Dozenten des Fachbereichs sowie die Mitarbeit bei allgemeinen akademischen Verwaltungsaufgaben.

Bewerberinnen/Bewerber sollten es sich zutrauen, die Landessprache in einem Intensivsprachkurs in Brasilien gründlich zu erlernen.

Bewerbungsfrist: 28. Februar 1992

Vorgesehener Dienstbeginn: August 1992

Interessenten erhalten nähere Informationen vom Kirchenamt der EKD; Postfach 210220, 3000 Hannover 21. Tel.: (0511) 27 96 130/134/423.

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Verlust der Rechte aus der Ordination

Herr Rolf Friese, 3509 Morschen 1, ist mit Wirkung vom 30. Juni 1991 aus dem Dienst des Ev.-luth. Missionswerks Niedersachsen entlassen worden.

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses hat er gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Pfarrergesetz der VELKD den Auftrag und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

Herr Friese ist aufgefordert, die seinerzeit ausgehändigte Ordinationsurkunde umgehend zurückzugeben.

Hannover, den 18. September 1991

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

K a m p e r m a n n

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**Wiederbeilegung der in der Ordination begründeten
Rechte und Pflichten**

Wir haben Herrn Oberstudienrat Reinhard Marx, 6500 Mainz, auf Antrag die Rechte des geistlichen Standes mit sofortiger Wirkung erneut verliehen.

Damit hat Herr Marx die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Geistlichen zu tragen.

Kassel, den 8. Oktober 1991

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

In Vertretung

Giesler

Evangelische Kirche im Rheinland**Wiederbeilegung der in der Ordination begründeten
Rechte und Pflichten**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Beschluß vom 18. Juni 1991 der früheren Pastorin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Frau Sigrid Lunde, geb. Riedel, geboren am 1. März 1937 in Breslau, analog § 70 des Pfarrerdienstgesetzes der EKV in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981, die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen.

Düsseldorf, den 27. August 1991

Das Landeskirchenamt

Krause

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 185* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. 433

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 186* Muster einer Ordnung: »Die Kirche und ihre Gruppen.« 434

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 187 Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 4) 436
- Nr. 188 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 5) 436
- Nr. 189 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung –. Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 7) 437
- Nr. 190 Kirchengesetz über die Aufteilung der Kirchensteuer in der Evangelischen Landeskirche Anhalts – Kirchensteueraufteilungsgesetz –. Vom 19. November 1990. (ABl. 1991 S. 8) 438

Lippische Landeskirche

- Nr. 191 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes, des Kirchengemeindefassungsverfassungsgesetzes und des Klassengesetzes. Vom 25. Juni 1991. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 9) 439

- Nr. 192 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 27. November 1990 zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut – Archivgesetz –. Vom 3. Juni 1991. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 16) 442

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 193 Neufassung der Richtlinie zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 3. September 1990. Vom 13. Mai 1991. (ABl. S. 111) 443
- Nr. 194 Neufassung der Richtlinie des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung von Mitarbeitervertretungen vom 16. Juli 1990. Vom 25. Juni 1991. (ABl. S. 112) 444
- Nr. 195 Bekanntmachung des Gesetzes über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen Kirchendienst vom 9. Dezember 1953 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 7. Dezember 1960 und vom 21. November 1967 sowie des Notgesetzes vom 13. August 1991. Vom 13. August 1991. (ABl. S. 118) 446

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen 447



H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21****Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
Konsistorium**

Unsere Kirche sucht einen

Referenten

für das auch in unserer Kirche aufzubauende Meldewesen.

Folgende Voraussetzungen stellen wir an einen Bewerber:

Er sollte die Prüfung im gehobenen Dienst nachweisen können, nach Möglichkeit bereits über Erfahrungen im mittleren Verwaltungsdienst verfügen. Erfahrungen im Bereich Meldewesen bzw. bei der Anwendung von EDV-Technik wären erwünscht, stellen aber keine Bedingung dar. Sofern der Bewerber bereits Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung besitzt, wäre das eine gute Voraussetzung für einen Dienst in unserer Kirche. Auch eine Tätigkeit auf Zeit (mind. 3 Jahre) ist von unserer Seite aus denkbar. Wir sind daran interessiert, daß ein möglichst baldiger Beginn der Tätigkeit erfolgen kann.

Bewerbungen sind zu richten an:

Evangelisches Konsistorium

Berliner Str. 62

O-8900 Görlitz

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruk GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0